

**Burgenländischer  
Landes-Rechnungshof**



**Prüfungsbericht**

**betreffend  
die Überprüfung der Förderungen der  
WiBAG innerhalb des Schwerpunkts  
SP1 in den Maßnahmen M1, M2 und M5**

**Eisenstadt, im Juni 2008**



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3  
Telefon: 05/9010-8220  
Fax: 05/9010-82221  
E-Mail: [post.lrh@blrh.at](mailto:post.lrh@blrh.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3  
Berichtszahl: LRH-100-14/22-2008  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Juni 2008

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BA	Begleitausschuss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BKA	Bundeskanzleramt
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BLZ	Bankleitzahl
bzw.	beziehungsweise
dh.	das heißt
ds.	das sind
DVR	Datenverarbeitungsregister
ebd.	ebenda
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EK	Europäische Kommission
EP	Europäisches Parlament
EPPD	Einheitliches Programmplanungsdokument
ER	Europäischer Rat
ERP	European Recovery Program (Europäisches Wiederaufbau-Programm)
EU	Europäische Union
EUR, €	Euro
EzP	Ergänzung zur Programmplanung
f.	folgende
FB	Firmenbuch
ff.	fortfolgende
FN	Firmenbuchnummer
FS	Förderstellen
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
ggst.	gegenständliche(r/n)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gp.	Gesetzgebungsperiode
GV	Generalversammlung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
KKA AG	Kommunalkredit Public Consulting
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KO	Konkursordnung
KS	Koordinierungssitzung
Kto.	Konto
LAD	Landesamtsdirektion, Landesamtsdirektor
LG	Landesgericht
LGBI.	Landesgesetzblatt
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
LZ	Laufzettel
M	Maßnahme(n)
max.	maximal
MF	Maßnahmenverantwortliche Förderstelle(n)
Mio.	Millionen

MS	Monitoringstelle
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführt(en)
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
rd.	rund
RGBL	Reichsgesetzblatt
RMB	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
S.	Seite
SF	Strukturfonds
SP	Schwerpunkt(e)
Tab.	Tabelle
ua.	unter anderem
va.	vor allem
VB	(EU-)Verwaltungsbehörde
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
Z	Ziffer
zB.	zum Beispiel
ZI.	Zahl
ZS	Zahlstelle

# Inhalt

<b>I. TEIL</b> .....	<b>6</b>
1. Vorlage an den Landtag.....	6
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse .....	6
<b>II. TEIL</b> .....	<b>7</b>
1. Zusammenfassung .....	7
2. Grundlagen .....	9
2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	9
2.2 Prüfungsanlass.....	9
2.3 Zeitliche Abgrenzung .....	10
2.4 Gesetzliche Grundlagen.....	10
2.5 Vollständigkeitserklärung.....	10
2.6 Sonstige Bemerkungen.....	10
<b>III. TEIL</b> .....	<b>11</b>
1. Kenndaten.....	11
2. Ziel1–Programm 2000 – 2006 .....	11
2.1 Agenda 2000.....	11
2.2 Ziel1, EPPD und EzP.....	12
2.3 SPI–Gewerbe und Industrie .....	13
2.4 Finanzmittel.....	14
3. Rechtsgrundlagen.....	14
3.1 Europäische Ebene .....	14
3.2 Bundesebene .....	15
3.3 Landesebene.....	15
4. Durchführungsbestimmungen.....	16
4.1 Aufbauorganisation der Programmabwicklung.....	16
4.2 Abwicklung des Programms auf Projektebene.....	16
5. Prüfung der Förderprojekte .....	17
5.1 Grundlagen.....	17
5.2 Prüfungsumfang/-inhalt .....	18
5.3 Förderantrag .....	19
5.4 Antragsprüfung WiBAG.....	19
5.5 Projektgenehmigung .....	23
5.6 Projektabrechnung/Kontrolle .....	27
5.7 Behördengenehmigungen.....	29
5.8 Rückforderung .....	31
6. Schlussbemerkungen .....	34
<b>IV. TEIL ANLAGEN</b> .....	<b>35</b>
Anlage 1    M1 - Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung .....	35
Anlage 2    M2 - Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing .....	36
Anlage 3    M5 – Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU .....	37
Anlage 4    Organisationsstruktur EFRE.....	38
Anlage 5    EFRE-Abwicklung auf Projektebene.....	39
Anlage 6    Prüfungsumfang und –inhalt .....	40

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Zusammenfassung

#### 1.1 Prüfungsumfang

(1) Der BLRH überprüfte jene Förderprojekte innerhalb des Schwerpunkts SP1 in den Maßnahmen M1, M2 und M5, deren Fördervertrag in den Jahren 2004, 2005 und 2006 von den Vertragsparteien unterfertigt wurde.

Im Konkreten wurden 41 Projekte überprüft. 32 dieser 41 Förderungen wurden von der WiBAG als Maßnahmenverantwortliche Förderstelle (MF) abgewickelt (WiBAG MF-Projekte). Bei den verbleibenden neun Förderprojekten fungierte der ERP-Fonds als MF (ERP-Fonds MF-Projekte).

(2) Die Prüfung des BLRH erstreckte sich auf ausgewählte Verfahrensschritte der Projektantrags-, Projektgenehmigungs-, Projektabrechnungs- und Kontrollphase im Zuge der Förderprojektabwicklung.

#### 1.2 Förderabwicklung

Der BLRH konnte bei der Abwicklung der Förderprojekte keine Abweichungen zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen feststellen. In diesem Zusammenhang hob der BLRH die standardisierte Vorgehensweise sowie die Qualität der zugehörigen Dokumentation der WiBAG hervor.

#### 1.3 Förderantrag

Den Förderungen lagen vom jeweiligen Förderwerber unterfertigte Förderansuchen samt Beilagen zugrunde. In allen Förderfällen wurde das von der WiBAG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Antragsformular für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG verwendet. In einem Förderfall wurde darüber hinaus ein Antrag auf Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG eingebracht.

Die formalen Erfordernisse für die Gewährung der Förderung im Sinne der dafür notwendigen Antragsstellung waren daher gegeben.

#### 1.3 Antragsprüfung WiBAG

(1) Die WiBAG nahm in sämtlichen Förderfällen eine individuelle Beurteilung der Förderansuchen in Form eines standardisierten Gutachtens vor. In keinem der Förderprojekte überschritt die Gesamtförderung lt. Gutachten die in der - von der Europäischen Kommission genehmigten - Fördergebietskarte angeführten Beihilfeintensitäten.

(2) Der BLRH wies auf fehlende exakte Quellenverweise in den oa. Gutachten hin. Dies führte dazu, dass insbesondere die Investitionskosten und die daraus abgeleiteten förderbaren Projektkosten, nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand nachvollziehbar waren.

Weiters vermerkte der BLRH die fehlende Datierung und Unterfertigung der Gutachten.

#### 1.4 Projektgenehmigung

In sämtlichen Förderfällen lagen die entsprechenden Beschlüsse über die Gewährung der Fördermittel durch die maßgebenden Gremien vor. Weiters wurden bei allen Förderungen standardisierte Förderverträge abgeschlossen

#### 1.5 Projektabrechnung/-Kontrolle

(1) Bis 31.12.2007 waren 20 der 41 Förderprojekte endabgerechnet. Hierbei handelte es sich um 17 „WiBAG MF-Projekte“ und drei „ERP-Fonds MF-Projekte“.

Von 14 der 17 abgerechneten „WiBAG MF-Projekten“ überprüfte der BLRH die Nachvollziehbarkeit der Förderabrechnung und Auszahlung der Fördermittel. Ferner wurden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen die Rechnungs- und Zahlungsbelege, der Zahlungsmittelfluss von der Zahlstelle zum Fördernehmer sowie die physische Existenz der Investitionsgüter überprüft.

(2) In allen 14 Förderfällen konnte sowohl die Abrechnung der Förderprojekte als auch die Auszahlung der Fördermittel nachvollzogen werden. Zudem wurden die auf Grundlage der Abrechnungsfomulare überprüften Rechnungs- und Zahlungsbelege bei allen Förderprojekten vorgefunden. Auch konnte der Zahlungsmittelfluss nachvollzogen werden.

Jene vom BLRH stichprobenartig ausgewählten Anlagen (hochbauliche Anlagen, Maschinen etc.) wurden bei einer physischen Befundung in jedem der 14 Förderfälle vorgefunden.

#### 1.6 Behörden genehmigungen

Der BLRH vermerkte kritisch, dass die WiBAG Einschau in die bau- und gewerbebehördlichen Bewilligungsbescheide für die Förderprojekte vornahm ohne dies in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Lediglich bei etwaigen Beanstandungen würde lt. WiBAG eine entsprechende Dokumentation erfolgen.

Der BLRH hielt fest, dass in sechs der 14 überprüften endabgerechneten Förderfälle (ds. rd. 43%) von den Fördernehmern trotz nachweislicher zeitgerechter Vorinformation durch die WiBAG die vom ihm angeforderten Bescheide nicht vorgelegt werden konnten.

Nach Auffassung des BLRH sollte auf Grund der aus dem Fördervertrag sich ergebenden rechtlichen/finanziellen Konsequenzen bei Nichtvorlage bzw. verzögerter Vorlage der Bescheide (iSd. Nicht-/Teilauszahlung der Fördermittel) zwecks Beweissicherung eine nachweisliche Überprüfung sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Bescheidkontrolle erfolgen.

#### 1.7 Rückforderung

Der BLRH anerkannte die Vorgehensweise der WiBAG bei der Rückforderung der Fördermittel im Fall eines in Konkurs geratenen Fördernehmers.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

(1) Der BLRH überprüfte die Förderungen der WiBAG innerhalb des Schwerpunkts SP1 „Gewerbe und Industrie“ in den Maßnahmen M1 „Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung“, M2 „Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing“ und M5 „Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU“.

(2) Gem. der hierzu von der WiBAG zur Verfügung gestellten Auflistung waren 41 Förderprojekte betroffen. 32 dieser 41 Förderungen wurden von der WiBAG als Maßnahmenverantwortliche Förderstelle (MF) abgewickelt (WiBAG MF-Projekte). Bei den verbleibenden neun Förderprojekten fungierte der ERP-Fonds als MF (ERP-Fonds MF-Projekte).

Die Prüfung des BLRH umfasste alle 41 Förderprojekte, wobei sich diese über ausgewählte Verfahrensschritte der Projektantrags-, Projektgenehmigungs- und Kontrollphase im Zuge der Förderprojektabwicklung erstreckte.

Bei den „ERP-Fonds MF-Projekten“ beschränkte sich die Überprüfung des BLRH aus Gründen der Prüfständigkeit ausschließlich auf die (mitwirkende) Aufgabenerfüllung der WiBAG.

Bis 31.12.2007 waren 20 Förderprojekte abgerechnet. Dabei handelte es sich um 17 „WiBAG MF-Projekte“ und um drei „ERP-Fonds MF-Projekte“. Im Rahmen der Prüfung der Phase „Projektabschluss/Kontrolle“ überprüfte der BLRH 14 der 17 endabgerechneten „WiBAG MF-Projekte“ (ds. rd. 82%).

(3) Das Abschlussgespräch fand mit dem Vorstand der WiBAG am 15.05.2008 statt. Dabei erfolgte auch die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endete gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 30.05.2008.

### 2.2 Prüfungsanlass

(1) Dem Prüfungsbericht lag ein einstimmiger Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG durch den Landeskontrollausschuss zugrunde. Lt. Prüfungsantrag war eine „[...] Überprüfung durch den Burgenländischen Landes-Rechnungshof betreffend der Förderungen der WiBAG innerhalb der Prioritätenachse SP1 "Gewerbe und Industrie" und der Maßnahme "M1 Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, M2 Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing und M5 Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU" durchzuführen.“<sup>2</sup>

*„Die Überprüfung soll anhand der Maßstäbe des §4 leg. cit. erfolgen und darüber hinaus das Element der Untersuchung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der gewährten Förderungen umfassen.*

*Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich über die Jahre 2004 bis 2006 (drei Kalenderjahre). Die Prüfungshandlungen können sich innerhalb dieses Untersuchungszeitraum erforderlichenfalls auf eine*

<sup>2</sup> Zl.: 1113/43-XIX.Gp.2007.

*Auswahl von Förderfällen konzentrieren welche folgenden Anforderungen genügen sollen:*

- *Auswahl der Förderfälle nach Art und Anzahl durch statische Methoden,*
- *Aussagekräftige Größe der ausgewählten Stichprobe.“*

### 2.3 Zeitliche Abgrenzung

Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich über die Jahre 2004 bis 2006 (drei Kalenderjahre). Bei der Überprüfung wurden jene Förderfälle betrachtet, deren Fördervertrag im oa. Untersuchungszeitraum von den Vertragsparteien unterfertigt wurden.

### 2.4 Gesetzliche Grundlagen

(1) Der Gebarungsprüfung lagen die §§ 2 und 3 Bgld. LRHG zugrunde. Nach § 2 Abs. 1 Z 5 und 8 Bgld. LRHG obliegen dem BLRH die „[...] Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung [...]“ und „[...] die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle (§ 3)“.

Gemäß § 3 Bgld. LRHG wirkt der BLRH *„nach Maßgabe verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie aller natürlichen und juristischen Personen mit, wenn und soweit diese Rechtsträger Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten oder direkt von der Europäischen Union in Anspruch nehmen.“*

(2) Der BLRH ist im Fall von organisationsrechtlichen Veränderungen, Verkauf oder Untergang der Gesellschaft zur rückwirkenden Prüfung der Gebarung der Gesellschaft berechtigt. Ausschlaggebend ist gem. ständiger Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) allein, dass der betreffende Rechtsträger in jenem Zeitraum, der geprüft werden soll, der Prüfungszuständigkeit des BLRH unterlag.<sup>3</sup>

Eine angemessene Mitwirkung des Rechtsnachfolgers an der Einschau ist ein unvermeidlicher Teil der rechtlich zulässigen Gebarungsprüfung.<sup>4</sup>

### 2.5 Vollständigkeitserklärung

Seitens der WiBAG wurde dem BLRH am 15.05.2008 eine Vollständigkeitserklärung übermittelt. Diese enthielt folgenden Wortlaut: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätigen wir, als Vorstandsdirektoren der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß durch die Vorstände bzw. die von uns namhaft gemachten Mitarbeiter erhalten haben.“*

### 2.6 Sonstige Bemerkungen

Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit den vom WiBAG-Vorstand für diese Prüfung als Ansprechpartner nominierten Mitarbeitern hervor.

<sup>3</sup> vgl. VfSlg 10.609/1985, 11.988/1989, 13.346/1993 sowie VfGH 05.03.2005, KR 2/03.

<sup>4</sup> vgl. VfGH 05.03.2005, KR 2/03.

# III. Teil

## 1. Kenndaten

Kenn- und Leistungsdaten Genehmigte Förderprojekte im Überprüfungszeitraum 2004 bis 2006							
Förderprojekte	Gesamt	Projektantrag		Projektgenehmigung		Projektabrechnung	
		MF WiBAG	MF ERP	MF WiBAG	MF ERP	MF WiBAG	MF ERP
Ziel 1 / M 1.1	17	10	7	10	7	4	3
Ziel 1 / M 1.2	18	18	0	18	0	11	0
Ziel 1 / M 1.5	0	0	0	0	0	0	0
Add. / M 1.1	4	3	1	3	1	2	0
Add. / M 1.2	2	1	1	1	1	0	0
<b>Summe</b>	<b>41</b>	<b>32</b>	<b>9</b>	<b>32</b>	<b>9</b>	<b>17</b>	<b>3</b>
Fördervolumen	Projektkosten	Förderbetrag	EFRE	Land	Bund		
[genehmigt]	[EUR]						
Ziel 1 / M 1.1	183.123.159	45.066.156	31.365.240	3.513.399	10.187.517		
Ziel 1 / M 1.2	38.703.023	8.345.628	5.770.778	1.010.242	1.564.618		
Ziel 1 / M 1.5	0	0	0	0	0		
Add. / M 1.1	39.192.360	7.820.648	0	3.713.648	4.107.000		
Add. / M 1.2	4.213.053	1.053.263	0	910.763	142.500		
<b>Summe</b>	<b>265.231.595</b>	<b>62.285.706</b>	<b>37.136.018</b>	<b>9.148.052</b>	<b>16.001.636</b>		
Fördervolumen	Projektkosten	Förderbetrag	EFRE	Land	Bund		
[abgerechnet]	[EUR]						
Ziel1 / M 1.1	117.090.984	26.077.879	16.460.521	1.718.348	7.899.010		
Ziel1 / M 1.2	17.660.154	3.369.528	2.926.733	36.400	406.395		
Ziel1 / M 1.5	0	0	0	0	0		
Add. / M 1.1	36.732.635	2.498.478	0	2.498.478	0		
Add. / M 1.2	736.798	119.305	0	119.305			
<b>Summe</b>	<b>172.220.570</b>	<b>32.065.190</b>	<b>19.387.254</b>	<b>4.372.531</b>	<b>8.305.405</b>		

Tab. 1  
Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

## 2. Ziel1–Programm 2000 – 2006

- 2.1 Agenda 2000 <sup>2.1.1</sup> Der Europäische Rat (ER) erzielte im März 1999 eine politische Einigung über die Agenda 2000. Die Agenda 2000 bezeichnete ein Aktionsprogramm, das darauf abstellte, die Gemeinschaftspolitik in den verschiedenen Bereichen wirksamer zu gestalten und einen Finanzrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2006 festzulegen, damit die Europäische Union (EU) für die bevorstehende Erweiterung gerüstet ist.

Für die strukturpolitischen Maßnahmen im Zeitraum 2000 bis 2006 wurde die Bereitstellung von Mittel iHv. EUR 213 Mrd. beschlossen. Hiervon waren EUR 195 Mrd. über Strukturfonds(SF-)interventionen für die fünfzehn Mitgliedsstaaten bestimmt und davon 69,7% (ds. EUR 135,9 Mrd.) für jene Regionen vorbehalten, die im Rahmen von Ziel 1 förderfähig waren, unter das weiterhin das Burgenland (Bgl.) fiel.

Für die Umsetzung der SF-Förderung waren von den Mitgliedstaaten bzw. zuständigen Behörden Programme zu erstellen.<sup>5</sup>

## 2.2 Ziel1, EPPD und EzP

2.2.1 (1) Das Ziel1-Programm für das Bgl. 2000-2006 wurde aufgrund von Verordnungen seitens der EU erstellt. In der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 standen insgesamt EUR 271 Mio. an EU-Mittel zur Verfügung.

Für das Programm wurden drei grundlegende Ziele festgelegt:

- Entwicklung des Bgl. zu einer zentraleuropäischen Region,
- Vorbereitung auf die Erweiterung der EU,
- Abbau von regionalen Unterschieden.

Das Programm beinhaltete folgende Schwerpunkte (SP), welche weiters noch in Maßnahmen untergliedert waren:

- SP1 – Gewerbe und Industrie,
- SP2 – Forschung, Technologie und Innovation,
- SP3 – Tourismus und Kultur,
- SP4 – Humanressourcen,
- SP5 – Technische Hilfe und Evaluierung.

Detaillierte Informationen zu den Strategien, Entwicklungszielen, SP und Maßnahmen wurden im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) sowie in der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) beschrieben.<sup>6</sup>

(2) Das EPPD bildete die strategische Grundlage für die Ziel1-Förderungen im Bgl. Es enthielt neben allgemeinen Angaben, Durchführungsbestimmungen, Finanzplänen und der Ex-ante-Evaluierung, die entsprechenden Ziele, Strategien und Schwerpunktbeschreibungen.

Dieses Dokument wurde vom Land Bgl. ausgearbeitet und am 07. April 2000 von der Europäische Kommission (EK) genehmigt.<sup>7</sup>

(3) Die EzP war das operative Umsetzungsinstrument für die Ziel1-Förderungen im Bgl. Sie enthielt eine genaue Beschreibung der einzelnen Fördermaßnahmen in den fünf SP und eine Auflistung der maßnahmenverantwortlichen Förderstellen (MF). Diese waren für die Abwicklung des Programms auf der Ebene der Einzelprojekte pro Maßnahme zuständig und fungierten als Anlaufstelle für Projektträger.

Die für die Koordination des Ziel1-Programms verantwortliche EU-Verwaltungsbehörde (VB) übermittelte dieses Dokument per 05. Juli 2000 der EK.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> vgl. Homepage ÖROK – Die EU-Strukturfonds, [www.oerok.gv.at](http://www.oerok.gv.at), Abfrage vom 09.04.2008.

<sup>6</sup> vgl. Homepage ÖROK – Ziel 1, [www.oerok.gv.at](http://www.oerok.gv.at), Abfrage vom 17.12.2007.

<sup>7</sup> vgl. Homepage Land Burgenland, [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at), Abfrage vom 09.04.2008.

2.3 SP1–Gewerbe und Industrie

2.3.1 (1) Im SP1 waren die Entwicklung wettbewerbsfähiger Unternehmungen und die Schaffung von attraktiven Umfeldbedingungen für Firmengründer und Investoren die vorrangigen Ziele. Ebenso sollte mit den Maßnahmen (M) in diesem SP die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender, wettbewerbsfähiger Unternehmen begünstigt werden. Eine weitere Zielsetzung bestand darin, zum Abbau der wirtschaftlichen Disparitäten zwischen dem Nordburgenland und dem Mittel- und Südburgenland beizutragen.<sup>9</sup>

(2) Aufbauend auf den zur Zielerreichung entwickelten Strategien waren im SP1 folgende fünf Maßnahmenschwerpunkte vorgesehen:

- M1: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung,
- M2: Unterstützung von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing,
- M3: Schwerpunktunterstützende Infrastruktureinrichtungen,
- M4: Informationstechnologie, Telekommunikation (Netze und Applikationen),
- M5: Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU.<sup>10</sup>

(3) Entsprechend dem Prüfungsauftrag hatte sich die ggst. Prüfung des BLRH auf jene Förderungen der WiBAG in den Maßnahmen M1, M2 und M5 innerhalb des SP1 zu erstrecken.

In der folgenden Abbildung wurden die prüfungsrelevanten Maßnahmen dargestellt:

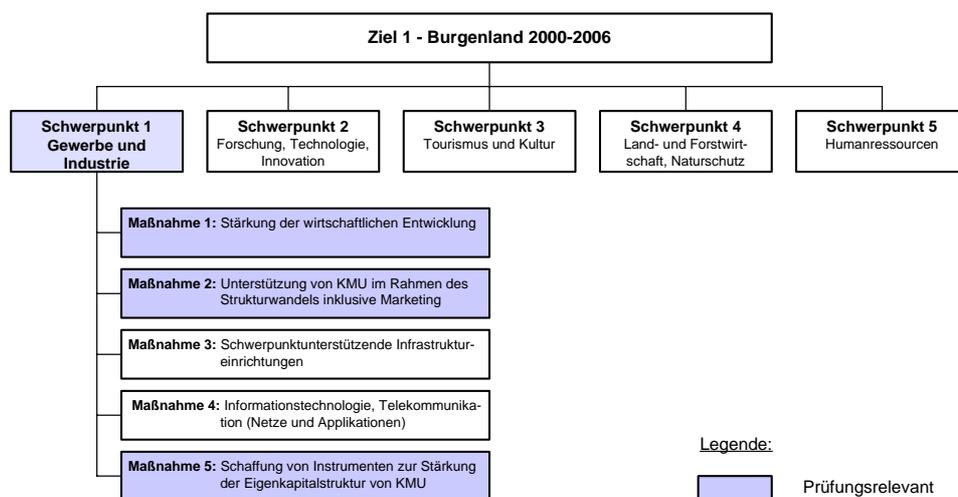


Abb. 1  
 Quelle: EPPD; Darstellung: BLRH

Eine Beschreibung der prüfungsrelevanten Fördermaßnahmen M1, M2 und M5 wurde in den Anhängen 1 bis 3 ausgeführt.

Aus der hierzu von der WiBAG dem BLRH zur Verfügung gestellten Auflistung der betroffenen Förderfälle ging hervor, dass im Zeitraum 2004 bis 2006 in den Maßnahmen M1, M2 und M5 des SP1 insgesamt 41 Projekte bewilligt wurden.

<sup>8</sup> vgl. Homepage Land Burgenland, www.burgenland.at, Abfrage vom 09.04.2008.

<sup>9</sup> vgl. EPPD 2000-2006, Version: BA-2004, S. 99.

<sup>10</sup> ebd. S. 101f.

Von diesen 41 Förderprojekten entfielen 21 in die Maßnahme M1 und 20 in die Maßnahme M2. Im Überprüfungszeitraum wurde in der Maßnahme M5 kein Förderprojekt genehmigt.<sup>11</sup>

- 2.4 Finanzmittel 2.4.1 Die Finanzmittel der EU-Förderung für die Maßnahmen M1, M2 und M5 im SP1 wurden vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung gestellt.

Aufgabe des EFRE war die Beteiligung an der Finanzierung von Interventionen (zB. Einheitliche Programmplanungsdokumente), um durch den Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte und die Beteiligung an der Entwicklung und Umstellung der Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern.

Zu diesem Zweck trägt der EFRE auch zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen bei.<sup>12</sup>

In der folgenden Tabelle wurden die im Finanzplan 2000–2006<sup>13</sup> ausgewiesenen Mitteln des EFRE sowie aus nationalen öffentlichen und privaten Kofinanzierungen für die Maßnahmen M1, M2 und M5 im SP1 dargestellt:

Finanzplan	Schwerpunkt SP1		
	Maßnahme M1	Maßnahme M2	Maßnahme M5
	[Mill. EUR]		
EFRE	48,71	19,95	14,53
Land	9,64	3,79	0
Bund	18,32	6,79	0
Private Beteiligung	123,55	57,45	8,91
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>200,22</b>	<b>87,98</b>	<b>23,44</b>

Tab. 2  
Quelle: EzP, Ziel 1 – Burgenland 2000 - 2006; Darstellung: BLRH

### 3. Rechtsgrundlagen

Für die Überprüfung der relevanten Förderprojekte wurden vom BLRH die nachstehend angeführten Rechtsgrundlagen und sonstigen Bestimmungen herangezogen.

- 3.1 Europäische Ebene 3.1.1 – VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juli 1999 mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds,<sup>14</sup>
- VO (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,<sup>15</sup>
- VO (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen,<sup>16</sup>

<sup>11</sup> vgl. E-Mail vom 12.12.2007.

<sup>12</sup> vgl. Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

<sup>13</sup> vgl. EzP, Version: BA-2004, S. 256.

<sup>14</sup> ABl. L 161/1 vom 26.06.1999.

<sup>15</sup> ABl. L 213/1 vom 13.08.1999.

<sup>16</sup> ABl. L 63/21 vom 03.03.2001.

- VO (EG) Nr. 1145/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen,<sup>17</sup>
  - VO (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds.<sup>18</sup>
- 3.2 Bundesebene
- 3.2.1 – Vereinbarung zwischen dem Bund und den Länder gem. Art. 15a B-VG über die Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000–2006,<sup>19</sup>
  - Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das Programm Ziel1–Burgenland.<sup>20</sup>
- 3.3 Landesebene
- 3.3.1 – Einheitliches Programmplanungsdokument, Ziel1–Burgenland 2000–2006 (Erstfassung),<sup>21</sup>
  - Ergänzung zur Programmplanung, Ziel1–Burgenland 2000–2006 (Erstfassung),<sup>22</sup>
  - Geschäftsordnung der fondsspezifischen Koordinierungssitzungen für das Einheitliche Programmplanungsdokument Ziel1 Burgenland 2000–2006 (EPPD) und das Additionalitätsprogramm,<sup>23</sup>
  - Durchführungserlass betreffend die Abwicklung EPPD II,<sup>24</sup>
  - Gesetz über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994–WiföG),<sup>25</sup>
  - Treuhandvertrag–abgeschlossen zwischen dem Land Burgenland und der WiBAG,<sup>26</sup>
  - Überbindung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Länder gem. Art. 15a B-VG auf die WiBAG,<sup>27</sup>
  - Geschäftsordnung für die Beurteilungskommissionen,
  - Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994–WiföG,<sup>28</sup>
  - Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gem. dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994–WiföG.<sup>29</sup>

<sup>17</sup> ABI. L 193/39 vom 29.07.2000.

<sup>18</sup> ABI. L 130/30 vom 31.05.2000.

<sup>19</sup> BGBl. I Nr. 147 vom 21.12.2001.

<sup>20</sup> Erstellt vom Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3 gemäß Art. 38 Abs. 1, lit. b der VO (EG) 1260/1999 des Rates in Verbindung mit Art. 5 der VO (EG) 438/2001 der Kommission; Stand: August 2001.

<sup>21</sup> ABI. L 241/7 vom 09.09.2002, Entscheidung der Kommission vom 07.04.2000 zur Genehmigung des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der in Österreich unter das Ziel 1 fallenden Region Burgenland (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 950).

<sup>22</sup> Genehmigt vom Begleitausschuss in seiner 2. Sitzung im Juni 2001 und von der EK am 20.07.2001 als mit der VO (EG) 1260/1999 vereinbar beurteilt.

<sup>23</sup> Beschlossen in der 1. EFRE – Koordinierungssitzung am 28.06.2000.

<sup>24</sup> Zahl: LAD-EB-VB-Z109/2-2000 vom 08.11.2000 sowie der Ergänzung zum Durchführungserlass, Zahl: LAD-EB-Z109/16-2002, vom 13.05.2002.

<sup>25</sup> LGBl. Nr. 33/1994 idF. LGBl. Nr. 64/1998.

<sup>26</sup> Zahl 3-42/712-2004 vom 13.12.2004.

<sup>27</sup> Zahl LAD-EB-VB-A451/5-2001 vom 23.08.2001.

<sup>28</sup> LABl. Nr. 152 vom 08.03.2002.

<sup>29</sup> LABl. Nr. 508 vom 22.09.2000.

## 4. Durchführungsbestimmungen

- 4.1 Aufbauorganisation der Programmabwicklung
- 4.1.1 Die Abwicklung des Ziel 1-Programms 2000-2006 wurde von folgenden Institutionen wahrgenommen:
- Verwaltungsbehörde (VB),
  - Zahlstelle (ZS),
  - Maßnahmenverantwortliche Förderstelle (MF),
  - Monitoringstelle (MS),
  - Koordinierungssitzung (KS),
  - Begleitausschuss (BA).<sup>30</sup>

Ein Überblick über die Organisationsstruktur für den EFRE mit den Informations- und Zahlungsflüssen wurde in der Anlage 4 dargestellt.

ad (a) Die VB war im Rahmen der Abwicklung des Ziel1-Programmes Bgld. für die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung verantwortlich.

ad (b) Für die finanzielle Abwicklung des Ziel1-Programmes Bgld. war die ZS verantwortlich. Weiters wurden von dieser die Zahlungen an die Förderempfänger durchgeführt. Für den EFRE wurde mit der Durchführung dieser Funktion der ERP-Fonds vom Bundeskanzleramt (BKA) beauftragt.

ad (c) Mit der maßnahmenspezifischen Abwicklung des Ziel1-Programmes auf der Ebene der Einzelprojekte wurde zur Entlastung der VB und Nutzung des bestehenden förderungstechnischen Fachwissens der MF übertragen.

ad (d) Das Monitoring zur Erfassung zuverlässiger finanzieller und statistischer Daten über den Stand der Durchführung, Indikatoren und Bewertung wurde für den EFRE durch vom ERP-Fonds im Auftrag des BKA wahrgenommen.

ad (e) Zur Sicherstellung koordinierter Förderungsentscheidungen im Rahmen des Ziel1-Programmes Bgld. werden für jeden SF-Bereich KS abgehalten. Im Rahmen dieser KS wurden die eingebrachten Projekte auf Kohärenz mit dem EPPD auf Basis der maßnahmenspezifischen Selektionskriterien überprüft und der jeweiligen MF empfohlen, die Kofinanzierung eines Projekts aus SF-Mitteln in der vorgeschlagenen Höhe zu bewilligen und die diesbezügliche Förderungszusage auszustellen.

ad (f) Der BA war das Gremium zur Koordination und Überwachung von regionalpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union im Rahmen eines Zielprogramms.

- 4.2 Abwicklung des Programms auf Projektebene
- 4.2.1 Die Abwicklung einzelner Förderprojekte aus dem Ziel 1-Programm Bgld. wurden von der MF abgewickelt. Die Aufgaben der MF umfassten dabei folgende Tätigkeiten:
- Beratung von Förderungsinteressenten hinsichtlich der Förderziele und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung aus EU-Mitteln und nationalen Kofinanzierungsmitteln im Rahmen der Maßnahme,

<sup>30</sup> vgl. Darstellung des Verwaltungs- Kontrollsystems für das Programm Ziel 1 – Burgenland, Kapitel 1.

- Entgegennahme von Förderungsanträgen,
- Prüfung der Förderungsanträge hinsichtlich der Erfüllung der im Programm festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus EU-Mitteln und Koordination hinsichtlich der nationalen Kofinanzierungsmittel;
- Vorbereitung einer koordinierten Förderungsentscheidung über die EU-Mittel durch die im Programm für die Maßnahme vorgesehenen Entscheidungsträger;
- Ausarbeitung und Abschluss der Förderungsverträge über die EU-Mittel wo immer möglich unter Berücksichtigung der nationalen Kofinanzierungsmittel mit der Zielsetzung einer einzigen Information über das gesamte Förderpaket,
- Prüfung der von den Förderungsempfängern vorzulegenden Projektabrechnungen und Berichte hinsichtlich der Erfüllung der im Programm und sonstigen Rechtsgrundlagen festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus EU-Mitteln und der gesamten unter den SF förderfähigen Kosten,
- Veranlassung der Auszahlung von EU-Mitteln an die Förderungsempfänger sowie gegebenenfalls Rückforderung von EU-Mitteln,
- Meldungen an die fondsspezifische Monitoringstelle.<sup>31</sup>

In der Anlage 5 wurde die Abwicklung von EFRE-Förderungen auf Projektebene grafisch dargestellt.

## 5. Prüfung der Förderprojekte

### 5.1 Grundlagen

- 5.1.1 (1) Gem. Prüfungsauftrag hatte sich die ggst. Prüfung des BLRH auf jene Förderungen innerhalb des Schwerpunkts SP1 in den Maßnahmen M1, M2 und M5 zu erstrecken, deren Fördervertrag in den Jahren 2004, 2005 und 2006 von den Vertragsparteien unterfertigt wurde.<sup>32</sup>

Gem. der hiezu von der WiBAG zur Verfügung gestellten Auflistung waren 41 Förderprojekte betroffen.

32 dieser 41 Förderungen wurden von die WiBAG als MF abgewickelt (WiBAG MF-Projekte). Bei den verbleibenden neun Förderprojekten fungierte der ERP-Fonds als MF (ERP-Fonds MF-Projekte).<sup>33</sup>

(2) Die WiBAG war bei der Abwicklung von „ERP-Fonds MF-Projekten“ eingebunden. Die dabei von der WiBAG zu erfüllenden Aufgaben deckten sich weitestgehend mit den Aufgaben bei „WiBAG MF-Projekten“. Allerdings wurden bei Ersteren nachstehende Aufgaben vom ERP-Fonds wahrgenommen:

- Erstellung des Laufzettels (LZ),
- Einbringung des LZ in die KS,
- Vergabe der EFRE-Mittel,<sup>34</sup>
- Monitoringmeldungen,<sup>35</sup>
- Projektabrechnung.<sup>36</sup>

<sup>31</sup> vgl. Darstellung des Verwaltungs- Kontrollsystems für das Programm Ziel 1 – Burgenland, S. 7.

<sup>32</sup> vgl. Abschnitt 2.3.

<sup>33</sup> vgl. Schreiben der WiBAG vom 12.12.2007.

<sup>34</sup> die WiBAG vergab bei solchen Projekten ausschließlich Landesmittel.

<sup>35</sup> zB. Neumeldung, Änderungsmeldung, Zahlungsanweisung, Zahlungsmeldungen.

<sup>36</sup> 100%-Kontrolle von Rechnungen und Zahlungsfluss sowie Vor Ort-Kontrolle durch den ERP-Fonds.

Die Ergebnisse der Projektabrechnung wurden der WiBAG vom ERP-Fonds auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darauf aufbauend führte die WiBAG die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG und der Bedingungen lt. Fördervertrag (zB. Arbeitsplatzauflagen) durch. Über diese Abrechnungsprüfung verfasste die WiBAG einen internen Prüfbericht. Gegebenenfalls wurde der Förderzuschuss aliquotiert, wobei nach Erfüllung der Auflagen die Freigabe der Zahlung des Förderzuschusses erfolgte.

Die Einhaltung der über den Fördervertrag hinausgehenden Auflagen wurde in regelmäßigen Abständen von der WiBAG wahrgenommen (zB. halbjährliche Kontrolle der Arbeitsplatzauflage).

(3) Seitens der WiBAG wurden für die Abwicklung der Förderungen im Wesentlichen folgende Grundlagen herangezogen:<sup>37</sup>

- Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das Ziel 1-Burgenland,
- Durchführungserlass betreffend die Abwicklung EPPD II samt zugehörigem Dienstzettel des Amtes der Bgld. Landesregierung,
- Überbindung der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG auf die WiBAG,
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG.

5.2 Prüfungsumfang/-inhalt

5.2.1 Die Prüfung des BLRH umfasste alle 41 Förderprojekte, dh. sowohl die 32 „WiBAG MF-Projekte“ als auch die neun „ERP-Fonds MF-Projekte“. Diese erstreckte sich über ausgewählte Verfahrensschritte der Projektantrags-, Projektgenehmigungs- und Kontrollphase im Zuge der Förderprojektabwicklung lt. Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das Ziel1-Burgenland auf Ebene der MF. Bei den „ERP-Fonds MF-Projekten“ beschränkte sich die Überprüfung des BLRH aus Gründen der Prüfständigkeit ausschließlich auf die (mitwirkende) Aufgabenerfüllung der WiBAG.

Bis 31.12.2007 waren 20 Förderprojekte abgerechnet. Dabei handelte es sich um 17 „WiBAG MF-Projekte“ und um drei „ERP-Fonds MF-Projekte“. Im Rahmen der Prüfung der Phase „Projektabrechnung/Kontrolle“ überprüfte der BLRH 14 der 17 endabgerechneten „WiBAG MF-Projekte“ (ds. rd. 82%).<sup>38</sup>

(5) Anfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der geprüften Projekte in Abhängigkeit der Projektabwicklungsphase:

Phasen der Projekt-abwicklung	MF–WiBAG	MF–ERP Fonds	Summe
Projektantragsverfahren	32	9	41
Projektgenehmigungsverfahren	32	9	41
Projektabrechnungs- und Kontrollverfahren	14	0	14

Tab. 3  
Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

<sup>37</sup> vgl. Kapitel 3.  
<sup>38</sup> vgl. Abschnitt 2.1.

In Anlage 6 wurden die von der Prüfung des BLRH erfassten Verfahrensschritte innerhalb der oa. Projektabwicklungsphasen samt zugehörigem Prüfungsinhalt dargestellt.

- 5.3 Förderantrag <sup>5.3.1</sup> (1) Nach Angabe der WiBAG erfolgte die Fördermittelvergabe ausschließlich auf Antrag. Hiezu hatte der Förderwerber die Möglichkeit, die zu diesem Zweck von der WiBAG zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Dies war allerdings nicht zwingend erforderlich. Zur Wahrung des Anerkennungsstichtags konnten auch formlose Anträge anerkannt werden, welche jedoch einen bestimmten Mindestinhalt sowie die Unterschrift des Förderwerbers aufzuweisen hatten.

Lt. den Antragsformularen für den Antrag für industriell/gewerbliche Projekte sowie für den Antrag auf Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen für industriell/gewerbliche Projekte<sup>39</sup> hatte der Förderwerber ua. Folgendes bekannt zu geben:

- Angaben zum Förderwerber,<sup>40</sup>
- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Projektkosten,
- Finanzierungsplan,
- Neugeschaffene Arbeitsplätze durch das Projekt.

Den Ansuchen waren darüber hinaus zwecks Bestätigung der oa. Angaben entsprechende Beilagen anzufügen. Dazu zählten beispielsweise Gesellschaftsvertrag, Gewerbeschein, FB-Auszug, Projektbeschreibung, Kostenvoranschläge samt Kostenzusammenstellungen.

Die Anträge konnten bei der WiBAG, der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung (RMB) oder diversen Bundesförderstellen (zB. ERP-Fonds) eingebracht werden. Danach erfolgte die entsprechende Abstimmung bzw. Weiterleitung an die involvierten Förderstellen bzw. MF.

(2) Den Förderakten der WiBAG zufolge lagen den 41 Förderprojekten vom jeweiligen Förderwerber unterfertigte Antragsformulare samt Beilagen zugrunde. In allen Förderfällen wurde das Antragsformular für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG verwendet. In einem Förderfall wurde zudem ein Antrag auf Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG eingebracht.

- 5.4 Antragsprüfung <sup>5.4.1</sup> WiBAG (1) Der Förderantrag wurde nach dessen Einlangen von der WiBAG nach definierten Kriterien geprüft. Die wesentlichsten Gesichtspunkte wurden von der WiBAG wie folgt dargelegt:
- *„Erfüllt das Vorhanden die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Kriterien und Voraussetzungen*
  - *Beurteilung der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation des Unternehmens*
  - *Beurteilung des Projektes in Bezug auf die formalen Kriterien, Projektgegenstand, Standort, Förderfähigkeit der geplanten Projektkosten*

<sup>39</sup> jeweils nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG.

<sup>40</sup> zB. Name, Anschrift, FB-Nummer, weitere Betriebsstandorte/Beteiligungen, Beschäftigtenstruktur.

- *Beurteilung von Investitionsprojekten in Bezug auf die Auswirkungen auf das Unternehmen sowie auf makroökonomische Faktoren wie Innovation, Wachstum/Beschäftigung, etc.*.<sup>41</sup>

Für die Beurteilung des Förderansuchens im Sinne der oa. Kriterien war lt. WiBAG die Erstellung eines Gutachtens vorgesehen, welches bestimmte Mindestinhalte zu enthalten hatte. Im Fall der ggst. Förderungen waren diese Inhalte im hierfür anzuwendenden „Gutachten für die Schwerpunktförderung im Gewerbe/Industrie“ definiert. Dazu zählten ua.:

- Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Förderwerbers,
- Beurteilung der Förderwürdigkeit des Investitionsvorhabens,
- Detaillierte Darstellung des Projekts und der erwarteten Auswirkungen,<sup>42</sup>
- Beurteilung von Vorscheurechnung, Markt, Beschäftigten und regionalwirtschaftlicher Situation,
- Vorschlag an die Beurteilungskommission-Wirtschaft (BKW).<sup>43</sup>

Die für die Beurteilung der Förderansuchen relevanten Unterlagen bzw. Beilagen (Bilanzdaten, Vorscheurechnungen etc.) wurden von der WiBAG, sofern diese dem Antrag nicht angefügt waren, nachträglich eingefordert. Diese bildeten die Grundlage für die oa. Projektantragsprüfung.

Für den Fall, dass sowohl bei Bundes- als auch bei Landestellen Förderungen beantragt wurden, nahm die WiBAG auskunftsgemäß eine entsprechende Abstimmung mit diesen Stellen vor.

(2) Die WiBAG verfasste bei jedem der 41 Förderprojekte auf Basis der Vorgaben für „Gutachten für die Schwerpunktförderung im Gewerbe/Industrie“ ein auf den jeweiligen Einzelfall bezogenes Gutachten. Darin wurden die wirtschaftliche Situation des Förderwerbers und das Vorhaben auf Förderwürdigkeit geprüft bzw. dargestellt.

Bei Neugründungen wurden auskunftsgemäß als Parameter für die betriebswirtschaftliche Prüfung die vorzulegenden Planrechnungen herangezogen. Die volkswirtschaftliche Prüfung erfolgte primär über den Beschäftigungseffekt bzw. die Beschäftigungslage des Unternehmens.

Den Gutachten der WiBAG zufolge wurden alle 41 Förderprojekte als förderwürdig eingestuft und die förderbaren Projektkosten, die Förderungshöhe und die Finanzierung der Förderung aus EFRE-/Bundes- und Landesmitteln aufgelistet.

Bei keinem der Förderprojekte überschritt die Gesamtförderung lt. Gutachten bzw. Vorschlag an die BKW die in der von der EK am 30.05.2000 genehmigten Fördergebietskarte angeführten Beihilfeintensitäten (Netto-Förderbarwertobergrenzen in %).<sup>44</sup>

Hiezu hielt der BLRH ergänzend fest, dass diese Werte nach Angaben der WiBAG unter bestimmten Voraussetzungen noch erhöht werden konnten.

<sup>41</sup> vgl. Schreiben der WiBAG vom 04.02.2008.

<sup>42</sup> Dies beinhaltete eine Aufstellung der Investitionskosten und der davon förderbaren Kosten.

<sup>43</sup> vgl. Anlage 2 zum Schreiben der WiBAG vom 04.02.2008.

<sup>44</sup> Zl.: N 525/99; Nordburgenland: 30%, Mittel- und Südburgenland: 35% lt. Pkt. 4 der Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG.

(3) Die im Ansuchen bzw. Antragsformular getätigten Angaben des Förderwerbers wurden von der WiBAG mit den beizuschließenden Beilagen abgeglichen und die entsprechenden Werte in weiterer Folge ins Gutachten aufgenommen.

Exakte Querverweise auf die herangezogenen Unterlagen (Kostenzusammenstellungen, Vorschaurechnungen, andere Gutachten etc.) und die auf Grund der Prüfung durch die WiBAG vorgenommenen Anmerkungen waren in den Gutachten nicht enthalten.

Bei vier Förderprojekten waren die Projektkosten bzw. Förderkostenaufteilung für den BLRH daher erst nach näherer Erläuterung durch die WiBAG nachzuvollziehen. In einem weiteren Förderfall stützte sich die Beurteilung der WiBAG auf ein externes Fachgutachten, welches dem BLRH auf Anfrage vorgelegt wurde.

Die Gutachten der WiBAG waren zudem weder datiert noch unterfertigt, wobei die WiBAG hiezu mitteilte: *„In der zugrundeliegenden Datenbank gibt es eine Kurzübersicht, wo sich der Sachbearbeiter EDV-mäßig erfasst. Dieser Eintrag des Sachbearbeiters wird jedoch nicht in das Gutachten übertragen. Da es bei den bislang durchgeführten Finanzkontrollen (national und EFRE) diesbezüglich keine Nachfragen bzw. Beanstandungen gab, hat es für die WiBAG keinen unmittelbaren Anlass gegeben eine Datierung bzw. Unterfertigung des Gutachtens vorzusehen.“*<sup>45</sup>

(4) Das Antragsformular der WiBAG für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG enthielt ua. einen Abschnitt „Beantragte Zuschusshöhe“.

In 18 Förderfällen wurde dieser Abschnitt von den jeweiligen Förderwerbern nicht ausgefüllt. Bei vier Anträgen fanden sich Eintragungen wie zB. „maximal“ bzw. „höchstmöglich“.

19 Förderwerber gaben in diesem Teil des Antragsformulars Zahlenwerte an. Bei zwei dieser 19 Förderansuchen wurden letztlich höhere Fördermittel gewährt als vom Förderwerber angegeben bzw. beantragt.

Hiezu gab die WiBAG bekannt: *„Die in der WiBAG eingelangten Projektanträge werden nach gleichen Gesichtspunkten geprüft. Aufgrund des Erfüllungsgrads der Kriterien (Arbeitsplatzschaffung und/oder -sicherung, Innovationsgehalt, Umweltgehalt, regionalwirtschaftliche Bedeutung etc.) wird ein möglicher Höchstfördersatz in Abstimmung mit Bundesförderstellen - sofern diese mitfördern - festgelegt und es erfolgt eine Aufteilung der möglichen Beteiligung durch die jeweilige Bundesstelle und die WiBAG. Im Sinne einer fairen Beurteilung werden daher vergleichbare Projekte grundsätzlich auch mit vergleichbaren Fördersätzen unterstützt.“*

---

<sup>45</sup> vgl. Schreiben der WiBAG vom 26.03.2008.

*Aufgrund der Tatsache, dass unterschiedliche Bundesstellen bei Projekten mitfördern, die teilweise selbst auch Maßnahmenverantwortliche Förderstelle sein können und somit EFRE Mittel vergeben können, kann von vornherein nicht festgelegt werden, wie hoch die Bundesbeteiligung bei bestimmten Projekten ist und wie hoch der von der WiBAG vergebene Betrag (gegebenfalls inkl. EFRE Mittel) ist. Da sich diese Aufteilung erst im Zuge der Projektbearbeitung ergibt und keinesfalls vom Förderwerber zum Zeitpunkt der Antragstellung beantwortet werden kann, ist diese Spalte daher für die WiBAG für die Festlegung der tatsächlichen Förderhöhe von sekundärer Bedeutung.<sup>46</sup>*

(5) Der BLRH wies ausdrücklich darauf hin, dass er keinerlei inhaltliche Prüfung oder Wertung der Gutachten der WiBAG vornahm und sich seine Prüfung ausschließlich auf die Nachvollziehbarkeit, Plausibilität und Schlüssigkeit der Gutachten beschränkte.

- 5.4.2 Zu (3) Der BLRH wies auf fehlende exakte Quellenverweise in den von der WiBAG erstellten Gutachten hin, was dazu führte, dass insbesondere die Investitionskosten und die daraus abgeleiteten förderbaren Projektkosten, nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand nachvollziehbar waren. Weiters bemängelte er die fehlende Datierung und Unterfertigung der Gutachten.

Der BLRH empfahl, zwecks Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Prüfung der Förderanträge im Rahmen des Projektantragsverfahrens, die hiezu erstellten Gutachten - in einem ökonomisch vertretbaren Ausmaß - mit Quellenverweisen zu versehen. Zudem sollten die Gutachten in Hinkunft unterfertigt und datiert werden.

Zu (4) Nach übereinstimmender Auffassung der geprüften Stelle wie des BLRH handelte es sich beim - vom Förderwerber auszufüllenden - Abschnitt „Beantragte Zuschusshöhe“ des Antragsformulars für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG um eine Angabe von „sekundärer“ Bedeutung. Die Zuschusshöhe war weder zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Förderwerber exakt definierbar noch beeinflussbar. Ferner war diese Angabe durch den Förderwerber für die Bemessung der Förderhöhe von keiner Relevanz.

Der BLRH empfahl, eine Evaluierung des Antragsformulars für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG vorzunehmen. Dabei wäre zu erwägen, den Abschnitt „Beantragte Zuschusshöhe“ aus diesem Antragsformular zu entfernen.

- 5.4.3 Die WiBAG teilte dazu mit:  
*„In Punkt 5.4.2 wurden die Empfehlungen ausgesprochen, einerseits die Gutachten zu unterfertigen und zu datieren sowie das Antragsformular zu evaluieren und gegebenenfalls zu erwägen, nicht benötigten Abfragen aus dem Formular zu entfernen. Diese Empfehlungen werden seitens der WiBAG aufgenommen und zur Umsetzung gelangen. Hinsichtlich der Anmerkung mit Quellenverweisen zu arbeiten, wird die WiBAG Überlegungen anstellen, inwieweit diese Empfehlung - im ökonomisch vertretbaren Ausmaß - einfließen kann.“*

<sup>46</sup> vgl. Schreiben der WiBAG vom 26.03.2008, Unterstreichungen BLRH.

5.4.4 Der BLRH begrüßte die auf Grund seiner Prüfungsfeststellungen eingeleiteten Bestrebungen der WiBAG.

## 5.5 Projektgenehmigung

5.5.1 (1) Für die Gewährung der Fördermittel im Zusammenhang mit den oa. Förderungen waren nachstehende Gremien maßgeblich:  
 (a) KS,  
 (b) Bgld. Landesregierung,  
 (c) BKW.

ad (1a) Gem. EPPD Ziel1-Burgenland 2000-2006 war die KS für die Empfehlung des jeweiligen Förderprojekts als EU-Projekt verantwortlich. Diese stützte ihre Empfehlungen im Wesentlichen auf die von der jeweiligen MF auszustellenden LZ, wobei die Verfahrensregelungen für die fondspezifische Koordinierungssitzung in der Geschäftsordnung festgelegt waren.<sup>47</sup>

Den von der WiBAG und der EU-VB des Landes Burgenland zur Verfügung gestellten Ergebnisprotokollen und LZ zufolge, lag jedem der 41 Förderprojekte eine Empfehlung der KS zugrunde.

ad (1b) Die Bgld. Landesregierung hatte jeweils mit Regierungsbeschluss die erforderlichen Landesmittel zur Verfügung zu stellen. Die Ausarbeitung der Sitzungsakte oblag der Abt. 5-Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr des Amtes der Bgld. Landesregierung. Die dafür notwendigen Grundlagen hatte die WiBAG bereitzustellen.

Die Vorgehensweise bei EU-Förderprojekten war im Durchführungserlass betreffend die Abwicklung EPPD II samt zugehörigem Dienstzettel des Amtes der Bgld. Landesregierung geregelt.

Lt. den von der Abt. 5 übermittelten Sitzungsakten lagen für 40 Förderprojekte Beschlüsse der Bgld. Landesregierung über die Gewährung der erforderlichen Landesmittel vor. Ein Projekt wurde auskunftsgemäß im Rahmen der Bewilligung des ordentlichen Haushalts der WiBAG genehmigt.<sup>48</sup>

ad (1c) Am 13.12.2004 wurde zwischen dem Land Burgenland und der WiBAG auf Basis des WiföG<sup>49</sup> ein Treuhandvertrag abgeschlossen.<sup>50</sup> Gem. § 4 Abs. 3 leg. cit. oblag die Entscheidung über die Vergabe von Landesförderungsmitteln sowie die Entscheidung über EU-Kofinanzierte Projekte<sup>51</sup> den zwei Beurteilungskommissionen

- wirtschaftlichen Angelegenheiten (BKW),
- Tourismusangelegenheiten (BKT).

Für diese Beurteilungskommissionen, deren Entscheidungen für die WiBAG bindend waren, erließ die Bgld. Landesregierung eine Geschäftsordnung. Diese wurde ab Inkrafttreten des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994-WiföG wirksam.

<sup>47</sup> vgl. Ergebnisprotokoll über die 1. EFRE-Koordinierungssitzung am 28.06.2000.

<sup>48</sup> vgl. Protokoll der BKW vom 12.10.2006 samt Entscheidungsliste und Ausführungen unter Pkt. 2.

<sup>49</sup> Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 33/1994 idgF.

<sup>50</sup> Zl.: 3-42/712-2004.

<sup>51</sup> sofern die WiBAG als MF auftrat.

Die BKW fasste ihre Beschlüsse unter Zugrundelegung des Förderungsvorschlags der WiBAG. Dieser war Bestandteil des Gutachtens, welches die WiBAG im Zuge der Projektantragsprüfung verfasste. Der Vorschlag an die BKW umfasste im Wesentlichen:

- Begründung der Erfüllung der Richtlinie,
- Festlegung des SP der Richtlinie,
- Darstellung der Förderaufteilung,
- Auflagen im Fördervertrag.

In allen 41 Förderfällen lagen gem. den von der WiBAG zur Verfügung gestellten Sitzungsprotokollen der BKW die entsprechenden Beschlüsse über die Gewährung der Fördermittel und über etwaige Änderungen der Fristen für die Projektdurchführung bzw. Vorlage der Endabrechnungen vor.

Bei einem Förderprojekt, welches von der BKW mit Umlaufbeschluss vom 18.10.2004 genehmigt wurde, wurde eine Änderung einer Arbeitsplatzauflage beschlossen. Das Protokoll dieser Sitzung datierte allerdings mit 28.02.2004, dh. vor der faktischen Projektgenehmigung.

Zu diesem Widerspruch führte die WiBAG aus: *„Beim Förderfall [...] ist anzumerken, dass das Protokoll irrtümlich ein falsches Sitzungsdatum angibt. Die 65. Sitzung, in welcher auch die Abänderung der Mitarbeiteraufgabe beschlossen wurde, fand am 28.02.2005 und nicht bereits ein Jahr vorher statt. [...]“*.<sup>52</sup>

(2) Bei 30 Förderprojekten stellte sich der Genehmigungsablauf wie folgt dar:

- Empfehlung der KS,
- Beschluss der Bgld. Landesregierung,
- Genehmigung der BKW.

In 11 Förderfällen wurde der Regierungsbeschluss betreffend die Gewährung der Landesmittel erst nach Genehmigung der Förderungen durch die BKW gefasst. Der Beschluss der BKW erfolgte lt. Sitzungsprotokoll allerdings vorbehaltlich der Zustimmung der Bgld. Landesregierung.<sup>53</sup>

Die WiBAG teilte dazu mit: *„Das Entscheidungsgremium für ein Projekt ist nach den zugrundeliegenden Richtlinien ausschließlich die Beurteilungskommission. Da die WiBAG jedoch die Finanzmittel vom Land zur Verfügung gestellt bekommt und in der Vergangenheit im ausserordentlichen Haushalt in den meisten Fällen projektbezogen die Budgetmittel zur Verfügung gestellt bekommen hat, hat die Beurteilungskommission kaum Projekte bewilligt, deren Finanzierung (im Sinne der Landesfördermittel) noch nicht sichergestellt war. Nichtzuletzt könnte bzw. sollte auch die WiBAG ohne Zusage der Landesmittel keine Förderzusagen ausstellen, da die WiBAG über keine eigenen Mittel verfügen würde, um diese Fördermittel im Falle der „Nichtzurverfügungstellung durch das Land“ selbst zu finanzieren.*

---

<sup>52</sup> vgl. Schreiben der WiBAG vom 26.03.2008.

<sup>53</sup> vgl. Sitzungsprotokoll vom 28.11.2006.

*In Ausnahmefällen hat jedoch die Beurteilungskommission in der Vergangenheit eine vorbehaltliche Zustimmung (siehe auch Protokoll dazu) zu Projekten erteilt, wobei sich dieser Vorbehalt auf die Zusage der Finanzmittel durch das Land beschränkt hat, dh bei Zusage der Finanzmittel galt das Projekt als bewilligt. Diese Ausnahmefälle gab es insbesondere Mitte und Ende des Jahres, wo die Mitglieder der Beurteilungskommission davon ausgehen konnten, dass die Genehmigung der Finanzmittel sehr bald erfolgen würde und ein Sitzungstermin einer Beurteilungskommission zeitlich nicht absehbar war. Grundsätzlich sind Projektbewilligungen im Rahmen einer Sitzung einem möglichen Umlaufbeschluss vorzuziehen, um auf etwaige Fragen zu einem Projekt auch entsprechend eingehen zu können.*

*Generelle Zielsetzung sowohl seitens der WiBAG als auch der Mitglieder der Beurteilungskommission ist natürlich eine rasche Projektbewilligung für den Förderwerber zu erhalten.*

*Die Förderverträge der WiBAG werden aber erst nach schriftlicher Zusage der Finanzmittel des Landes ausgestellt.<sup>54</sup>*

(3) Nach Entscheidung der BKW über die Förderung war von der WiBAG ein Förderanbot auszustellen<sup>55</sup> und an den Förderwerber zur Unterfertigung zu versenden. Nach Rückübermittlung durch den Förderwerber erfolgte die Gegenzeichnung durch die WiBAG.

Bei allen 41 Förderprojekten wurden standardisierte Förderverträge abgeschlossen, welche ua. folgenden Inhalt hatten:

- Bezeichnung von Projektträger, Projektgegenstand und Projektstandort,
- Höhe des Förderzuschusses,
- Definition der förderfähigen Kosten,
- Abrechnungs- und Prüfungsmodalitäten,
- Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten des Fördernehmers,
- Rückerstattungsverpflichtungen,
- Allgemeine Verpflichtungen für die Empfänger von SF-Mittel.

In jenem Fall, wo vom Förderwerber zusätzlich ein Antrag auf Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG eingebracht wurde, lag ebenfalls ein Vertrag über die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft vor.

(4) Die in den Förderverträgen ausgewiesenen Beträge stimmten in 40 Fällen mit den Beschlüssen der oa. Gremien und den Gutachten bzw. Vorschlägen der WiBAG an die BKW überein.

Bei einem Förderprojekt gab es hinsichtlich der Finanzierungsaufteilung insofern Abweichungen, als im Fördervertrag im Gegensatz zum Gutachten bzw. Vorschlag an die BKW eine EFRE-Beteiligung ausgewiesen war. Zudem entsprach bei dieser Förderung das im Fördervertrag angeführte Datum der Projektgenehmigung durch BKW nicht der Beschlussfassung lt. Sitzungsprotokoll.

<sup>54</sup> vgl. Schreiben der WiBAG vom 26.03.2008.

<sup>55</sup> iSv. Vertragsentwurf und Beiblätter.

Die WiBAG gab dazu an: *„Das im Fördervertrag genannte Datum der Beschlussfassung ist falsch. Der Förderfall [...] wurde nicht in der Sitzung vom 28.11.2006 sondern in der vorangegangenen Sitzung nämlich am 12.10.2006 bewilligt —allerdings erfolgte die Bewilligung des Projektes im ordentlichen Haushalt. Hier ist kein Regierungsbeschluss notwendig, da die Budgetmittel aus dem ordentlichen Haushalt der WiBAG zu Beginn jeden Jahres zur Gänze zur Verfügung gestellt werden. Die Projekte des ordentlichen Haushaltes werden nicht namentlich im Protokoll erwähnt, allerdings gibt es die Entscheidungsliste zu diesem Protokoll, welches aber dem Akt [...] selbst nicht beigelegt wurde [...]. Es ist das gesamte Projekt durch Landesmittel ausfinanziert.*

*Da sich gegen Ende 2006 aber auch abgezeichnet hat, dass möglicherweise noch EFRE Mittel zur Verfügung stellen, wurde die Entscheidung getroffen, dieses Projekt als Reserveprojekt zu bewilligen, was bedeutet, dass im Falle, dass EFRE Mittel zur Verfügung stehen, diese, anstelle von Landesmittel verwendet werden können. Es würde sich dann um eine Refinanzierung der Landesmittel handeln. Aus diesem Grund wurde ein Laufzettel erstellt, welcher auch in der KOOS empfohlen wurde. Eine neuerliche Befassung der Beurteilungskommission wurde nicht als notwendig erachtet, da diese sowohl das Projekt als auch die Höhe der Förderung bereits bewilligt hatte, und sich an dieser nichts geändert hat. Die Höhe der EFRE Mittel auf dem Laufzettel wurde mit einem hohen EFRE Betrag angegeben, um eine höchstmögliche Ausschöpfung von EFRE Mitteln zu gewährleisten, da nicht verbrauchte EFRE Mittel verfallen würden. Ein sich daraus ergebender Regierungsbeschluss ist nicht notwendig, da die Landesmittel ohnehin aus dem ordentlichen Landeshaushalt kommen würden, und die EFRE Mittel durch die Empfehlung in der KOOS freigegeben werden und nicht auf einem Regierungsbeschluss basieren. Um die entsprechenden Verpflichtungen, die sich aus dem Erhalt von EFRE Mitteln ergeben, auf den Förderwerber zu überbinden wurde dem Förderwerber auch ein entsprechender EFRE Reservevertrag ausgestellt.<sup>56</sup>*

In einem anderen Förderfall wurde der Antrag vorab bei der WiBAG per Fax am 16.09.2006 eingebracht. Im Fördervertrag wurde jedoch auf ein Ansuchen vom 18.09.2006 Bezug genommen. Von der WiBAG wurde hiezu mitgeteilt: *„Ein Antrag bei der WiBAG muss zur Wahrung als Anerkennungsstichtag bzw. auch als Anerkennungsstichtag nicht notwendigerweise im Original einlangen. Die Unterlage kann sowohl per Mail, als auch per Fax aber auch als formloses Ansuchen eingereicht werden. [...]“*

*„[...] Der Antrag erreichte die WiBAG per Fax am 16.09.2006. Das Original wurde am 20.09.2006 nachgereicht. Hier wurde seitens der WiBAG das Datum vom Faxantrag irrtümlich statt mit 16. mit 18. September angegeben. Anerkennungsstichtag wäre korrekterweise bereits der 16. September gewesen.“<sup>57</sup>*

- 5.5.2 zu (1c, 4) Der BLRH vermerkte vereinzelte Datierungs- und Übertragungsfehler in den Förderunterlagen der WiBAG.

Er empfahl, in Hinkunft verstärkt auf die Vermeidung derartiger Datierungs- und Übertragungsfehler zu achten.

<sup>56</sup> vgl. Schreiben der WiBAG vom 26.03.2008.

<sup>57</sup> ebd.

- 5.5.3 Die WiBAG führte hierzu aus:  
*„In Punkt 5.5.2 wurde die Empfehlung ausgesprochen, zukünftig verstärkt auf die Vermeidung von Datierungs- und Übertragungsfehler zu achten. Dazu ist anzumerken, dass die WiBAG ohnehin sehr bestrebt ist, fehlerfrei zu arbeiten, insbesondere auch deshalb weil korrekte Datumsangaben wesentlich bei Förderentscheidungen sein können. Bei der Vielzahl an Zahlen und Daten mit denen die WiBAG jedoch bei Förderprojekten in Berührung kommt, ist aus Sicht der WiBAG die beanstandete Fehlerquote als vernachlässigbar anzusehen.“*

## 5.6 Projektabrechnung/Kontrolle

- 5.6.1 (1) Das Ergebnis der Projektabrechnung durch die MF (iSd. Feststellung der förderfähigen Ausgaben) wurde in der Ausgabenerklärung an die EK berücksichtigt. Weiters stellte die Projektabrechnung der MF die Grundlage für die Gewährung und Auszahlung des EFRE-Zuschusses dar.

Diese Überprüfung hatte ihre allgemeine Rechtsgrundlage im Art. 4 der VO (EG) 438/2001. Diese Bestimmung legte fest, dass eine Überprüfung

- der tatsächlichen Erbringung der kofinanzierten Güter und Leistungen,
- der Richtigkeit der kofinanzierten Projektkosten (=tatsächlich bezahlte Ausgaben),
- der Anrechenbarkeit der Kosten in sachlicher (Förderungsgegenstand), zeitlicher (Projektlaufzeit) und räumlicher (Fördergebiet) Hinsicht, sowie
- der Einhaltung der einschlägigen nationalen und EU-Rechtsgrundlagen zu erfolgen hat.<sup>58</sup>

(2) Gem. den Förderbedingungen des Fördervertrags hatte der Fördernehmer der WiBAG die Endabrechnung vorzulegen. Im gegenseitigen Einvernehmen konnten auskunftsgemäß auch Zwischenabrechnungen vorgelegt bzw. angefordert werden.

Für die End-/Zwischenabrechnung hatte der Fördernehmer das von der WiBAG für diesen Zweck elektronisch zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular auszufüllen und sodann der WiBAG zu übermitteln. Die zugehörigen Belege (Originalrechnungen/-zahlungsbelege, Kontoauszüge und Aktivierungsbestätigungen ugdL.) waren ebenfalls beizuschließen.

Auf Basis dieser Unterlagen führte die WiBAG die Abrechnungskontrolle durch. Abhängig vom Projektcharakter nahm die WiBAG auskunftsgemäß bei jedem Projekt des Ziel 1- und Additionalitätenprogramms mindestens einmal<sup>59</sup> eine Vor-Ort-Kontrolle vor, welche im Wesentlichen folgenden Zweck zu erfüllen hatte:

- Vergewisserung über die fördervertragsgemäße Projektdurchführung,
- Physische Inaugenscheinnahme der geförderten Anlagen,
- Klärung offener Fragen.

<sup>58</sup> vgl. Leitfaden zur ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung und Abrechnung sowie Kontrolle gemäß Art. 4 der VO Nr. 438/2001 der Kommission, erstellt vom BKA, Abteilung IV/4; Stand: 16.08.2004.

<sup>59</sup> spätestens bei der Endabrechnung.

Über das Ergebnis der Projektabrechnung/Kontrolle wurde von der WiBAG ein interner Prüfbericht erstellt, der in den Förderunterlagen verbleibt.

Für die Auszahlung der Fördermittel war die Freigabe dieses Berichts durch einen nicht an der Projektabrechnung beteiligten Dritten erforderlich. Bei EFRE-Förderungen, bei welchen die WiBAG als MF tätig war, war die Interne Revision der WiBAG hierfür zuständig. Bei Projekten des Additionalitätenprogramms erfolgte nach Angabe der WiBAG keine derartige Prüfung/Freigabe durch die Interne Revision.

Die Auszahlung der EFRE-Mittel wurde von der Zahlstelle (ERP-Fonds) im Auftrag der WiBAG durch Abbuchung des jeweiligen Betrags vom EFRE-Konto veranlasst.

(3) Bis 31.12.2007 waren 20 der 41 Förderprojekte endabgerechnet. Dabei handelte es sich um 17 „WiBAG MF-Projekte“ und drei „ERP-Fonds MF-Projekte“. Von den 14 der 17 endabgerechneten „WiBAG MF-Projekten“ überprüfte der BLRH

- (a) die Nachvollziehbarkeit der Abrechnung der Förderprojekte und Auszahlung der Fördermittel durch die WiBAG als MF auf Grundlage der übermittelten Unterlagen,
- (b) im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen die Rechnungs- und Zahlungsbelege, den Zahlungsmittelfluss von der Zahlstelle zum Fördernehmer sowie die physische Existenz der Investitionsvorhaben.

ad (a) Der BLRH überprüfte inwieweit auf Grundlage der übermittelten Projektunterlagen die Prüfung der Förderabrechnung seitens der WiBAG als MF sowie die Auszahlung der Fördermittel nachvollziehbar und dokumentiert waren.

In allen 14 Förderfällen konnte der BLRH auf Grundlage der übermittelten Projektunterlagen die entsprechenden Prüfschritte der WiBAG bei der Überprüfung der Förderabrechnung und Auszahlung der Fördermittel nachvollziehen.

Aus der Dokumentation war erkennbar wer die Überprüfung durchgeführt hatte, welche Unterlagen geprüft wurden und welche Feststellung und Maßnahmen (Aberkennungen, Kürzungen oä.) getroffen wurden. Nach Prüfung der Abrechnung wurde von der WiBAG als MF die EFRE-Zahlstelle (ERP-Fonds) angewiesen, die gem. der Abrechnung gebührenden EFRE-Mittel an die Projektträger auszuzahlen. Über die Auszahlung der Mittel wurde die WiBAG von der Zahlstelle verständigt.

ad (b) Der BLRH nahm bei den einzelnen Fördernehmern im Zeitraum von 11.03.2008 bis 16.04.2008 Vor-Ort-Kontrollen vor. Die Fördernehmer wurden von der WiBAG hierüber<sup>60</sup> schriftlich informiert.

In den oa. Zuschriften der WiBAG wurden die Unternehmen ersucht, nachstehende Unterlagen bereitzuhalten:

- Originalrechnungen, Originalzahlungsbelege und Kontoauszüge zu projektrelevanten Kosten,
- Lohnkosten, Zeitaufzeichnungen und Stundensatzkalkulationen bei Verrechnung von Personalkosten,
- Aktivierungsbestätigung des geförderten Projekts,

<sup>60</sup> nach Bekanntgabe durch den BLRH.

- Zahlungsbelege und Konten über den Eingang der EFRE- und Landesmittel,
- Behördliche Genehmigungen (Bau- bzw. Betriebsanlage).

Bei 12 Förderprojekten erstreckte sich die Belegprüfung des BLRH auf sämtliche Rechnungs- und Zahlungsbelege (100%-Prüfung). Bei zwei Förderungen wurde die Belegprüfung wegen der Größe des Förderprojekts aus Gründen der Zeitökonomie anhand von Stichproben durchgeführt.<sup>61</sup>

Der BLRH überprüfte auf Grundlage der ausgefüllten Abrechnungsformulare der WiBAG die vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege. Dabei wurde bei allen 14 Förderprojekten sämtliche in den Abrechnungsformularen ausgewiesenen Belege vom BLRH vorgefunden und die Übereinstimmung der Daten festgestellt.

Beim Zahlungsmittelfluss wurde überprüft, ob die Zahlungsströme der EFRE-Mittel bzw. Landesmittel von der jeweiligen Zahlstelle zum Fördernehmer anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar waren.

In allen 14 Förderfällen konnte der Eingang der EFRE- bzw. Landesmittel beim Fördernehmer auf Grund der vorgelegten Bankauszüge/-belege nachvollzogen werden. Ebenso stimmten diese Beträge mit den jenen lt. Projektabrechnung überein.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüfte der BLRH, ob das geförderte Gesamtvorhaben bzw. stichprobenartig ausgewählte Teile des Gesamtvorhabens - sofern technisch/augenscheinlich möglich - in der Natur vorhanden waren.

Die von der physischen Inaugenscheinnahme durch den BLRH betroffenen Anlagen (hochbauliche Anlagen, Maschinen etc.) wurden bei jedem der 14 Fördernehmer vorgefunden.

- 5.6.2 Zu (2, 3) Der BLRH hob die standardisierte Vorgehensweise bzw. Dokumentation der Projektabrechnung/Kontrolle durch die WiBAG hervor.

## 5.7 Behördengenehmigungen

- 5.7.1 (1) Bei der Einreichung der Förderansuchen hatte der Förderwerber der WiBAG ua. die Bau- und Betriebsanlagengenehmigung vorzulegen.<sup>62</sup> Dies war nach Auskunft der WiBAG nicht zwingend erforderlich, da die Bescheide zum Zeitpunkt der Antragstellung oftmals noch nicht vorlagen.

In die projektrelevanten Bescheide wurde auskunftsgemäß spätestens zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung im Zuge der Projektabrechnung Einsicht genommen.

Im Fall der Nichtvorlage der Behördengenehmigungen wurden lt. WiBAG keine Auszahlungen getätigt. Bei nicht zeitgerechter Vorlage erfolgten lediglich Teilauszahlungen bis zu max. 80% der Fördersumme.

<sup>61</sup> Die stichprobenartige Überprüfung umfasste jeweils mehr als 50% der Projektkosten.

<sup>62</sup> vgl. Pkt. 10 der Beilagen des Antragsformulars für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG.

Hinsichtlich der oa. rechtlichen/finanziellen Konsequenzen für den Förderwerber bei Nichtvorlage bzw. verzögerter Vorlage der behördlichen Genehmigungen stützte sich die WiBAG auf die im Fördervertrag enthaltenen Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten sowie die Bedingungen der Rückforderung und Einstellung der Förderungen.<sup>63</sup>

In den Förderakten der WiBAG waren in drei Förderfällen bau- bzw. gewerbebehördliche Bewilligungsbescheide enthalten.

(2) Für Errichtung, Betrieb und Änderung einer Betriebsanlage waren grundsätzlich die Erteilung einer baubehördlichen Genehmigung und einer Benützungsfreigabe nach dem Bgld. BauG<sup>64</sup> sowie einer gewerbebehördlichen Bewilligung nach der GewO<sup>65</sup> erforderlich.

Die Aufstellung und der Betrieb neuer Maschinen, Geräte oder Ausstattungen stellte eine Änderung der Betriebsanlage dar, welche der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach § 81 GewO unterliegen konnten.

Durch die Aufstellung der oa. Anlagen konnten jedoch auch baubehördliche Bewilligungen erforderlich werden, sofern hiezu neue Bauten oder bauliche Abänderungen notwendig waren.

Die Änderung der Betriebsanlage iSd. vorangeführten Bestimmungen der GewO waren bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen oder dieser (zumindest) anzuzeigen. Die behördliche Erledigung hatte sodann in beiden Fällen mit Bescheid zu erfolgen, dies in Form der Genehmigung oder Kenntnisnahme durch die Behörde.

(3) Die WiBAG teilte mit, dass bei jedem der abgerechneten 14 Förderprojekte im Zuge der Endabrechnung Einsicht in die projektrelevanten Bescheide vorgenommen wurde.

Der BLRH stellte fest, dass das Ergebnis dieser Einsichtnahme in den Förderakten nicht dokumentiert war.

Auf Grund dieser fehlenden Dokumentation über die jeweilige Einsichtnahme der WiBAG in den Bewilligungsstand der Anlagen, nahm der BLRH bei seinen Vor Ort-Kontrollen eine Einschau in die von den Fördernehmern vorgelegten bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen vor. Die entsprechende schriftliche Vorinformation hierüber erfolgte wie oa. durch die WiBAG.

Bei Bauprojekten forderte der BLRH von den Fördernehmern die Vorlage der bau- und gewerbebehördlichen Bewilligung sowie der Benützungsfreigabe für das Betriebsobjekt ein. Bei der Förderung maschineller Anlagen, Geräten udgl. wurde in die gewerbebehördlichen Bescheide Einschau genommen.

In acht Förderfällen der abgerechneten 14 Förderfälle lagen die angeforderten Bescheide vor. Bei den verbleibenden sechs Förderungen (ds. rd. 43%) konnten diese Bescheide vom Fördernehmer nicht vorgelegt werden. Eine weiterführende Überprüfung nahm der BLRH in diesem Zusammenhang nicht vor.

<sup>63</sup> vgl. Pkt. 8 und 9 des Fördervertrags.

<sup>64</sup> Bgld. Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 idgF.

<sup>65</sup> Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF.

- 5.7.2 Zu (1, 2, 3) Der BLRH vermerkte kritisch, dass die WiBAG Einschau in die bau- und gewerbebehördlichen Bewilligungsbescheide für die Förderprojekte vornahm ohne dies in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Lediglich bei etwaigen Beanstandungen würde die WiBAG auskunftsgemäß eine entsprechende Dokumentation im Prüfprotokoll bzw. Förderakt durchführen.

Der BLRH hielt fest, dass in sechs der 14 überprüften Förderfälle (ds. rd. 43%) von den Fördernehmern trotz schriftlicher Vorinformation durch die WiBAG die vom BLRH angeforderten Bescheide nicht vorgelegt werden konnten.

Nach Auffassung des BLRH sollte auf Grund der aus dem Fördervertrag sich ergebenden rechtlichen/finanziellen Konsequenzen bei Nichtvorlage bzw. verzögerter Vorlage der Bescheide (iSd. Nicht- bzw. Teilzahlung der Fördermittel) zwecks Beweissicherung eine nachweisliche Überprüfung sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Bescheideinschau vorgenommen werden.

Der BLRH empfahl, in Zukunft die Einsichtnahme in die projektrelevanten Bewilligungsbescheide nachweislich vorzunehmen und nachvollziehbar (Bescheid, Zahl, Datum etc.) zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, zwecks Datenabgleich das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde) herzustellen.

- 5.7.3 Die WiBAG nahm dazu wie folgt Stellung:  
*„In Punkt 5.7.2 wurde insbesondere kritisch die fehlende Dokumentation der relevanten Bescheide angemerkt. Zukünftig wird daher eine entsprechende Dokumentation in der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Form (Bescheid, Zahl, Datum etc.) vorgenommen oder es werden Kopien der Bescheide, die diese Informationen enthalten, dem Förderakt beigelegt.“*
- 5.7.4 Der BLRH begrüßte die auf Grund seiner Empfehlung nunmehr vorgesehene Vorgehensweise bei der Dokumentation der Bescheideinschau durch die WiBAG.

- 5.8 Rückforderung 5.8.1 (1) In den Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG waren ua. Regelungen betreffend den Widerruf und die Rückzahlung der Förderung enthalten. Demnach war eine zuerkannte Förderung zu widerrufen und vom Fördernehmer inkl. Zinsen zurückzuzahlen, ua. wenn
- *„[...] über das Vermögen des Fördernehmers binnen 5 Jahren ab Datum der Förderzusage ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckenden Vermögens) abgewiesen wird bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen*
  - *der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Genehmigung der Förderung dauernd eingestellt oder entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter vor Ablauf von 5 Jahren ab Datum der Förderzusage verkauft werden bzw. aus dem wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens (Leasing, etc.) ausscheiden*

- *die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden [...]“.*<sup>66</sup>

Regelungen über die Rückforderung und die Einstellung der Förderungen sowie Bedingungen über die Behaltefristen von Investitionsteilen bzw. Arbeitsplätzen gab es auch in den Förderverträgen.

Auskunftsgemäß erhielt die WiBAG wöchentliche Mitteilungen des KSV. Zusätzlich wurden auch Abfragen durch die Förderabteilung über die Insolvenzdatei getätigt. Je nach Mitarbeiter wurden diese täglich bis monatlich vorgenommen.

Die Mitteilungen bzw. Abfragedaten wurden in weiterer Folge von der Förderabteilung der WiBAG hinsichtlich möglicher geförderter Unternehmen überprüft.

Bei betroffenen Fördernehmern wurde seitens der WiBAG in weiterer Folge das Vorliegen von Rückforderungsgründen und/oder Einstellungsgründen überprüft. Grundlage hierfür stellten die oa. Richtlinien und der Fördervertrag dar.

Bei Vorliegen von Rückforderungs-/Einstellungsgründen wurde seitens der WiBAG eine Forderung gerichtlich angemeldet bzw. – für den Fall, dass noch keine Fördermittel ausbezahlt wurden - der Förderzuschuss eingestellt.

Bei EFRE-Projekten war auskunftsgemäß von der WiBAG eine Meldung einer Unregelmäßigkeit beim Einsatz von SF-Mitteln gem. VO (EG) 1681/94<sup>67</sup> zu erstellen und an die VB zwecks Weiterleitung an das BKA zu übermitteln. Zudem waren die Konkurse von EFRE-Projekten in der EFRE-Monitoringdatenbank (MDB) zu erfassen.

Bei Projekten des Additionalitätenprogramms erfolgte im Konkursfall auskunftsgemäß nur die gerichtliche Forderungsanmeldung.

Nach Abschluss des Konkurses wurde der WiBAG die Konkursquote überwiesen. Die anteiligen EFRE-Mittel wurden sodann an die EFRE-Zahlstelle bzw. die anteiligen Landesmittel an das Amt der Bgld. Landesregierung jeweils inkl. Zinsen rücküberwiesen.

Der Konkursabschluss war ferner in der MDB zu erfassen. Weiters war eine weitere Unregelmäßigkeitsmeldung (Abschlussmeldung) zu erstellen und an das BKA weiterzuleiten.

(2) Mit einem Unternehmen wurde ein mit 09.02.2004 datierter Fördervertrag über die Gewährung eines Förderzuschusses abgeschlossen. Dieser Förderzuschuss setzte sich aus Kofinanzierungsmitteln des EFRE-Fonds und aus Landesmitteln zusammen.

Über diesen Fördernehmer eröffnete das Landesgericht (LG) Eisenstadt am 20.07.2005 den Konkurs. Weiters wurde das Unternehmen mit Beschluss vom 22.07.2005 geschlossen.<sup>68</sup>

<sup>66</sup> vgl. Abschnitt 7, Pkt. 1, 2 und 9 der Richtlinien.

<sup>67</sup> ABI. L 178 vom 12.07.1994, VO (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems.

<sup>68</sup> vgl. Auszüge aus Insolvenzdatei lt. Förderakt der WiBAG, LG Eisenstadt (309), Aktenzeichen 26 S 70/05d.

Die Auszahlung der EFRE-Fördermittel erfolgte am 03.06.2004, jene der Landesmittel am 09.06.2004.<sup>69</sup> Auf Grund der Abrechnungsprüfung durch die WiBAG wurden allerdings die bewilligten Fördermittel nicht zur Gänze an den Fördernehmer ausbezahlt.

Über den oa. Konkurs des geförderten Unternehmens erlangte die WiBAG auskunftsgemäß über die Insolvenzdatei am 21.07.2005 Kenntnis.

Am 26.07.2005 verfasste die WiBAG die Unregelmäßigkeitsmeldung. Diese wurde von der WiBAG jeweils am 26.07.2005 im Original an die VB zwecks Weiterleitung an das BKA und per E-Mail an die VB und das BKA direkt übermittelt.

Am 03.08.2005 wurde seitens der WiBAG beim LG Eisenstadt eine Forderung angemeldet. Diese umfasste nicht nur den oa. Förderzuschuss, sondern auch die Förderbeträge zweier anderer Förderungen<sup>70</sup>, jeweils zuzüglich Zinsen.

Im August 2007 wurde durch den Masseverwalter die Konkursquote iHv. 2,096% an die WiBAG überwiesen. Die Rücküberweisungen an die EFRE-Zahlstelle (ERP-Fonds) und das Amt der Bgld. Landesregierung wurden im Oktober 2007 durchgeführt.<sup>71</sup>

Die Abschlussmeldung der Unregelmäßigkeit der WiBAG datierte mit 14.11.2007. Diese wurde jeweils am 14.11.2007 im Original an die VB zwecks Weiterleitung an das BKA und per E-Mail an die VB und das BKA direkt übermittelt.

- 5.8.2 Zu (2) Der BLRH anerkannte die Vorgehensweise der WiBAG bei der Rückforderung der Fördermittel im Fall eines in Konkurs geratenen Fördernehmers.

---

<sup>69</sup> vgl. Monitoringauszug, Druckdatum: 17.12.2007.

<sup>70</sup> Diese Förderungen waren nicht Gegenstand der Prüfung des BLRH.

<sup>71</sup> vgl. Kontoauszug 036 vom 30.08.2007 und Monitoringauszug, Druckdatum: 17.12.2007.

## **6. Schlussbemerkungen**

**Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:**

**(1) Der BLRH empfahl, zwecks Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Prüfung der Förderanträge im Rahmen des Projektantragsverfahrens, die hiezu erstellten Gutachten - in einem ökonomisch vertretbaren Ausmaß - mit Quellenverweisen zu versehen. Zudem sollten die Gutachten in Hinkunft unterfertigt und datiert werden.**

**(2) Der BLRH empfahl, eine Evaluierung des Antragsformulars für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG vorzunehmen. Dabei wäre zu erwägen, den Abschnitt „Beantragte Zuschusshöhe“ aus diesem Antragsformular zu entfernen.**

**(3) Der BLRH empfahl, in Hinkunft verstärkt auf die Vermeidung von Datierungs- und Übertragungsfehlern in den Förderunterlagen zu achten.**

**(4) Der BLRH empfahl, in Zukunft die Einsichtnahme in die projektrelevanten Bewilligungsbescheide nachweislich vorzunehmen und zu dokumentieren.**

**In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, zwecks Datenabgleich das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde) herzustellen.**

## IV. Teil Anlagen

### Anlage 1 M1 - Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung

(1) Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollte die Ansiedelung neuer und die Erweiterung bestehender wettbewerbstarker Unternehmen begünstigt werden. Im Vordergrund standen die sinnvolle Bündelung bereits begonnener Aktivitäten und die konsequente Weiterverfolgung der Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten im Mittel- und Südburgenland, die zum Abbau der Disparitäten beitragen sollten.<sup>72</sup>

(2) Gem. EzP wurde die Maßnahme wie folgt beschrieben:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bgl. Unternehmungen insbesondere unter Bedachtnahme auf die Kleinstrukturiertheit der bgl. Wirtschaft,
- Schwerpunkt Betriebsansiedlung in bestehenden Wirtschaftsparks und Gründerzentren, speziell von Unternehmen mit hohen Marktchancen und Wirtschaftsstrukturverbessernden Eigenschaften,
- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in abwanderungs- und von strukturwandelbedrohten Regionen,
- Betriebliche Erweiterungen im Hinblick auf Schaffung neuer Geschäftsfelder,
- Pilotprojekte mit Leitfunktion und erhöhter Umwegrentabilität.<sup>73</sup>

(3) Die allgemeinen Ziele wurden im EzP wie folgt definiert:

- Forcierung wirtschaftlich schwacher Regionen,
- Erschließung neuer Märkte,
- Höhere Wertschöpfung und Beschäftigung von mehr und höher qualifizierten Arbeitskräften,
- Intakte Umwelt als Basis für dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen.<sup>74</sup>

(4) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen (MF) waren der ERP-Fonds und die Wirtschaftservice Burgenland AG (WiBAG).

Die Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-SF-Mittel bildeten die

- Richtlinie ERP-Regionalprogramm (im Falle des ERP-Fonds als MF) und
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994–WiföG (im Falle der WiBAG als MF).

Diese Richtlinien wurden als Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc. herangezogen, der Verfahrensablauf erfolgte gem. der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.<sup>75</sup>

Für die Vergabe der Landesmittel war die WiBAG verantwortlich. Dies erfolgte aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994–WiföG und
- Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gem. dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 –WIFÖG.<sup>76</sup>

<sup>72</sup> vgl. EzP, Version: BA-2004, S. 6.

<sup>73</sup> ebd.

<sup>74</sup> ebd.

<sup>75</sup> vgl. EzP, Version: BA-2004, S. 8.

<sup>76</sup> ebd.

Anlage 2 M2 - Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing

(1) Bedingt durch die klein- und mittelbetriebliche Struktur der bgl. Wirtschaft erschien eine verstärkte Unterstützung zur Bewältigung des Strukturwandels notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sollte das vorhandene Potential gestärkt werden. Zusätzlich sollte ein positives Umfeld geschaffen werden, das zur Attraktivierung von Firmengründungen beiträgt.<sup>77</sup>

(2) Die Beschreibung der Maßnahme gem. EzP lautete:

- Forcierung von Kooperationsprojekten im Bereich KMU (Nutzung von Synergieeffekten),
- Erschließung neuer Exportmärkte,
- Unterstützung der KMU zur Bewältigung des Strukturwandels,
- Verbesserung des gesamten Marketings,
- Orts- und Stadtmarketing einschließlich Kooperationen,
- Starthilfe für Neugründungen,
- Betriebliche Erweiterungen im Hinblick auf die Schaffung neuer Geschäftsfelder (Investitionsförderungen nur im Rahmen kleinerer Projekte).<sup>78</sup>

(3) Als allgemeine Ziele wurde im EzP folgendes festgelegt:

- Verstärkung der Firmenneugründungen,
- Aufbau, Pflege und Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen,
- Belebung und Verbesserung des Gründerklimas,
- Stärkung des vorhandenen Wirtschaftspotentials,
- Festigung der Orts- und Stadtkerne,
- Verbesserung des Zuganges zu neuen Märkten.<sup>79</sup>

(4) Die verantwortlichen Stellen (MF) für die Abwicklung der Maßnahme waren die WIBAG und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KKA AG).<sup>80</sup>

Die Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-SF-Mittel bildeten die

- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994–WiföG
- Richtlinie „Orts- und Stadtmarketing“ (im Falle der WIBAG als MF) und
- Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland;
- Förderungsrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen;
- Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002;
- Förderungsrichtlinien für die Betriebliche Abwasserreinigungsmaßnahmen 2002 (im Falle der KKA AG als MF).

Diese Richtlinien wurden als Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc. herangezogen, der Verfahrensablauf erfolgte gem. der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.<sup>81</sup>

Für die Vergabe der Landesmittel war die WIBAG verantwortlich. Dies erfolgte aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gem. dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994–WiföG,

<sup>77</sup> vgl. EzP, Version: BA-2004, S. 11.

<sup>78</sup> ebd.

<sup>79</sup> ebd.

<sup>80</sup> ebd. S. 14.

<sup>81</sup> ebd. S. 13.

- Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gem. dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 –WiföG,
- Richtlinie „Orts- und Stadtmarketing“.<sup>82</sup>

Anlage 3 M5 – Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU

(1) In branchenspezifischen Fonds soll KMU Eigen-/Risikokapital va. unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Wettbewerbs-, Innovations- und Entwicklungsfähigkeit der bgld. Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.<sup>83</sup>

(2) Im EzP wurde die Maßnahme wie folgt beschrieben:

- Einrichtung spezieller Venture Fonds zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis von KMU,
- In verschiedenen Fonds, die jeweils eine einzelne eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, soll auf Dauer von bis zu 10 Jahren Risikokapital an KMU zur Verfügung gestellt werden.<sup>84</sup>

(3) Die allgemeinen Ziele wurden im EzP wie folgt definiert:

- Starthilfe für Neugründungen.

Im Zusammenhang mit einer Investitionstätigkeit in das immaterielle Vermögen, in das Sachanlagevermögen und das Beteiligungsportefeuille soll es zu einer

- Verbesserung der Eigenkapital-Struktur von KMU,
- Hebung der Bonität der KMU und
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kommen.<sup>85</sup>

(4) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle (MF) war die Wi-BAG. Die Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-SF- und Landesmittel bildeten die Richtlinien für die Beteiligung durch Risikokapitalfonds im Rahmen des Ziel1–Programms 2000–2006 und Einzelentscheidungen des Landes Burgenland.<sup>86</sup>

---

<sup>82</sup> vgl. EzP, Version: BA-2004, S. 13.

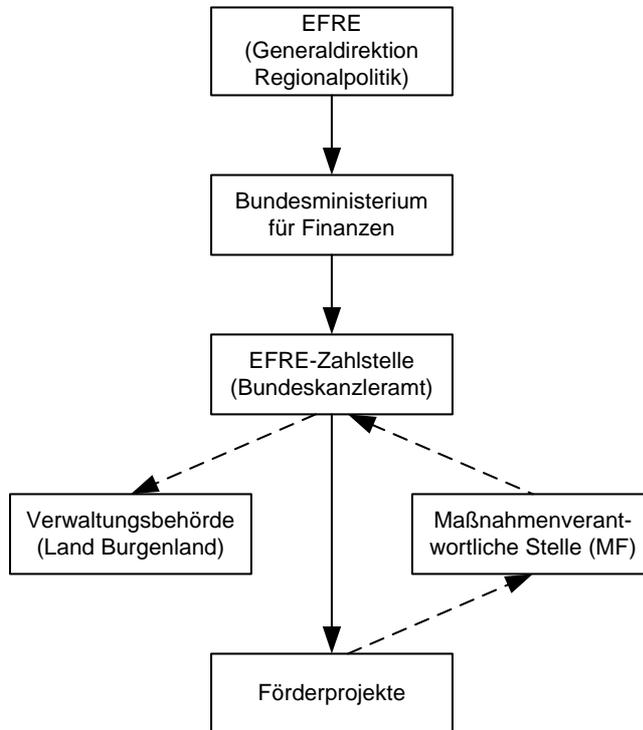
<sup>83</sup> ebd. S. 25.

<sup>84</sup> ebd.

<sup>85</sup> ebd.

<sup>86</sup> ebd. S. 26.

Anlage 4 Organisationsstruktur EFRE



Legende:

- - - -> Informationsflüsse
- > Zahlungsflüsse

Abb. 2  
Quelle: BKA; Darstellung: BLRH

Anlage 5 EFRE-Abwicklung auf Projektebene

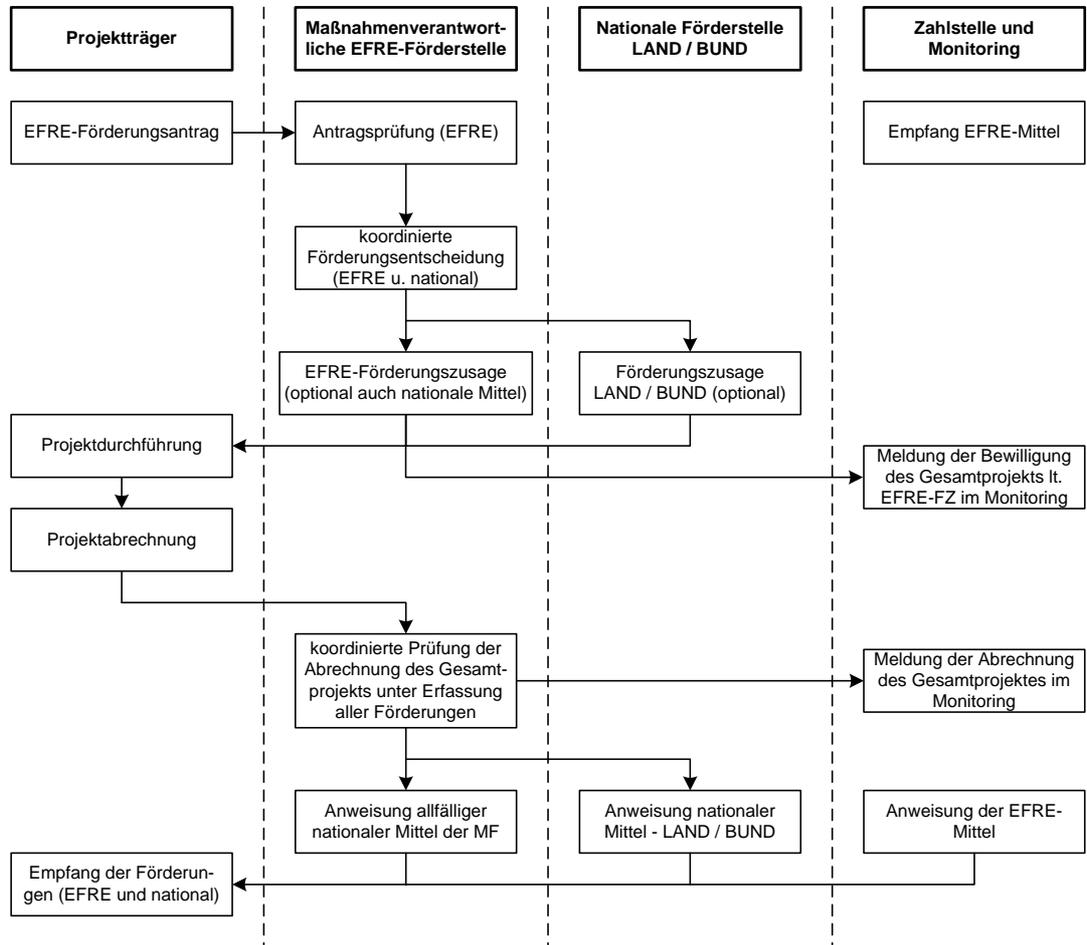


Abb. 3  
Quelle: EPPD; Darstellung: BLRH

Anlage 6 Prüfungsumfang und –inhalt

von der Prüfung umfaßte Phase der Projektentwicklung/Verfahrensschritte	Prüfungsinhalt	WiBAG MF-Projekte	ERP-Fonds MF-Projekte	Summe
<b>Projektantragsverfahren:</b> - Prüfung der Förderanträge:	Prüfung durch MF.	32	9	41
<b>Projektgenehmigungsverfahren:</b> - Einheitliche, koordinierte Förderungsentscheidung über SF-Mittel:  - Ausarbeitung und Abschluß des Fördervertrags über SF-Mittel :	Vorbereitung der Entscheidungsfindung durch MF, Koordinierungsgremium des Ziel 1 Programms empfiehlt die Förderung im EU-Programm, formelle Entscheidung durch die verantwortlichen Organe der MF.  Ausarbeitung des Fördervertrages durch MF.	32	9	41
<b>Projektabrechnungs- und Kontrollverfahren:</b> - Prüfung der Projektabrechnung und sonstigen Förderungsbedingungen:  - Veranlassung der Auszahlung von SF-Mittel an Projektträger:  - Auszahlung der SF-Mittel an Projektträger:	Belegaufstellungen und der entsprechenden Nachweise im Original (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) - gegebenfalls auch Kontrolle vor Ort. MF veranlasst die Auszahlung der EU-Mittel.  Zahlstelle ERP-Fonds für den EFRE.	14	0	14

Abb. 4  
Quelle: BKA, WiBAG; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im Juni 2008

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl. Ing. Franz M. Katzmann eh.